

Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Rechtsgrundlagen

A. Gesetzliche Regelungen

Hessische Bauordnung (HBO) vom Juni 2002

Straßenverkehrsordnung (StVO) vom November 1970

B. Sonderbauvorschriften

- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vom Juli 1998
- Muster-Beherbergungsstättenverordnung (M-BeVO) vom Dezember 2000
- Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO) vom November 2000
- Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) vom März 2000
- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) vom Oktober 2002
- Hochhaus-Richtlinien (HHR) - vom Dezember 1983
- Krankenhaus-Richtlinien (KHR) vom Januar 1996
- Schulbau-Richtlinien (Schulbau R) vom Juli 1998

C. Normen

- DIN 14090 - „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ / Ausgabe Mai 2003

Allgemeines

1. Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

1.1 Feuerwehruzufahrten

Feuerwehruzufahrten sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften. Hierzu zählt die Grundstücksein- und ausfahrt und der weitere Verlauf auf dem Grundstück.

1.2. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf Grundstücken und dienen der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen. Feuerwehruzufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein und müssen ständig freigehalten werden.

1.3. Aufstellflächen

Aufstellflächen dienen der Entwicklung eines Rettungseinsatzes mit Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) und sind so angeordnet, daß zum Anleitern bestimmte Stellen des Gebäudes von den Rettungsgeräten erreicht werden können. Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.

1.4. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung des Halteverbotes auf Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, also auf Grundstücken, sind bestimmungsgemäß nach § 5 Abs. 2 HBO Grundstückseigentümer und –eigentümerinnen, Besitzer und Besitzerinnen und sonstige Nutzungsberechtigte grundsätzlich verantwortlich.

2. Öffentlicher Verkehrsraum

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt) unzulässig.

Kennzeichnung

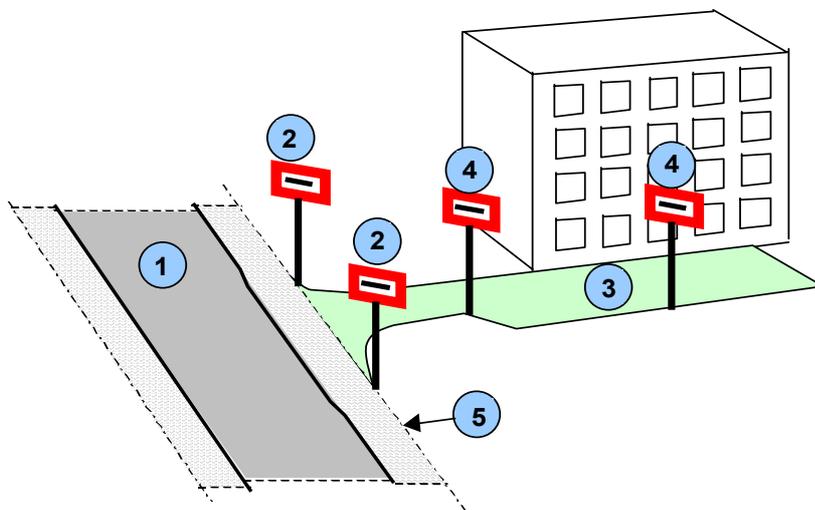
Feuerwehzufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt)

Feuerwehzufahrten sind an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum durch Hinweisschilder nach DIN 4066 – D1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „**Feuerwehzufahrt, Haltverbot nach StVO**“ zu kennzeichnen. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch rechts unten angebrachte dauerhafte Siegelung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. Brandschutzdienststelle.



Feuerwehzufahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen auf Grundstücken

sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 – D1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „**Fläche für die Feuerwehr**“ zu kennzeichnen. Eine amtliche Kennzeichnung erfolgt hier nicht.



- ① Öffentl. Verkehrsfläche (Fahrbahn und Gehwege)
- ② Amtliche Kennzeichnung der **Feuerwehzufahrt** an der Grundstücksgrenze
- ③ **Fläche für die Feuerwehr** auf dem Grundstück
- ④ Kennzeichnung der **Fläche für die Feuerwehr**
- ⑤ Grundstücksgrenze

Sonstiges

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken udgl. im Zuge der Feuerwehzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerwehrschießung öffnen lassen.

Weitere Hinweise über die bauliche Gestaltung von **Flächen für die Feuerwehr** können der „**Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr**“ und der „**HBO**“ entnommen werden.

Für Rückfragen stehen die jeweils zuständigen Brandschutzdienststellen bzw. Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung.